

Riburg

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert und die einstige Selbständigkeit des Dorfes

Autor: Dr. Linus Hüsler, Historiker



Zeichnungen des dreieckigen Grenzsteins Nr. 16 in der Rheinfelder Bannbeschreibung von 1822. 1829 wurde ein neuer Stein gesetzt und die Bannbeschreibung mit drei neuen Zeichnungen aktualisiert. Bei diesem Grenzstein stiessen die drei Bänne von Rheinfelden, Möhlin und Riburg zusammen. (Stadtarchiv Rheinfelden, NA 001.1)

Das Trennungsbegehren von 1811

Am 17. Februar 1840 versammelten sich in Riburg die stimmberechtigten Bürger des Dorfes. Klaus Schib, einziger Vertreter des Dorfes im Gemeinderat Möhlin, leitete die Zusammenkunft. Das Haupttraktandum war brisant: Riburg soll sich endlich von Möhlin lösen und selbständig werden!¹

Es war dies nicht der erste Versuch. Schon eine Generation zuvor hatten die Riburger, oder zumindest ein Teil von ihnen, den Kanton um die Trennung von Möhlin gebeten.² In einer am 2. Januar 1811 durchgeführten Unterschriftensammlung verlangten mit Ausnahme von zwei Bürgern alle Riburger die Trennung von der Gemeinde Möhlin. In ihrem Trennungsbegehren vom 6. März 1811 an den Kleinen Rat, wie damals der Regierungsrat hiess, bemerkten die Riburger, dass ihr Dorf einen eigenen Bann besitze und unter österreichischer Herrschaft eine eigene Gemeinde gewesen sei. Die Vereinigung mit Möhlin sei erst in den Wirren des Jahres 1802 erfolgt. Damals gab Sebastian Fahrländer, Statthalter des Kantons Fricktal, den Riburgern das Recht, ihren einzigen Geschworenen im damaligen Möhliner Ortsvorstand selbst wählen zu dürfen.³

Nun fühlten sich die Riburger vom grossen Möhlin unterdrückt und in ihren angestammten Rechten immer mehr geschmälert durch die entgegengesetzten Interessen Möhlins, mit dem es oft „Kollisionen“ gab. Als Beispiel erwähnten die Riburger die letzten Gemeinderatswahlen. Das Dorf besass Anrecht auf zwei der sieben Gemeinderatssitze, wobei alle Ratsmitglieder von den Stimmberechtigten beider Ortschaften gewählt wurden. Dies führte dazu, dass nicht unbedingt jeder Wunschkandidat der Riburger das Rennen machte. Ihre Gemeinderäte würden als Minderheit im Gremium über keine Autorität verfügen, behaupteten die Riburger, die sich als Gemeindebürger zweiter Klasse und in ihrem Wahl- und Stimmrecht eingeschränkt fühlten, weshalb sie aus Protest die letzten Wahlen boykottiert hatten. Die Regierung bat den Gemeinderat von Möhlin sowie Bezirksamtmann Johann Fischinger um eine Stellungnahme. Der Gemeinderat, eingeschlossen die beiden Riburger Mitglieder, wies alle vorgebrachten Trennungsgründe der Riburger als unwahr zurück: Riburg habe in österreichischer Zeit „zum Stab zu Möhlin“ gehört, sei also Teil der Vogtei Möhlin gewesen, berichtigte der Gemeinderat. Bemerkt wurde, dass Möhliner Bürger im Riburger Bann am meisten Land besässen. Verneint wurden die angeblichen „Verwirrungen“ von 1802 wie auch eine fehlende Autorität der Riburger Gemeinderäte. Die Ausführungen des Gemeinderats gingen auch auf die

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

letzte Gemeinderatswahl ein. Es wurden die zwei Riburger von den Möhlinern gewählt, weil die Riburger Bürger „sich widerspenstig“ stellten und erst an der Versammlung erschienen, nachdem sie vom Landjäger dazu aufgefordert worden waren. An der Versammlung enthielten sie sich dann der Stimme.

Der Gemeinderat erkannte keine „schmerzlichen Besorgnisse“ der Riburger und folglich auch keine gewichtigen Trennungsgründe. „Dieser ganze Aufstand rührt nur von ehrsüchtigen Bürgern“, meinte der Rat, und die Anführer der Trennungsbefürworter hätten jeweils heimlich in der Nacht ihre Besprechungen abgehalten. Die gemeinderätliche Stellungnahme vermerkte noch, dass das am 2. Januar in Riburg herumgereichte Trennungsbegehren von sieben Bürgern nicht unterschrieben worden war, 19 Bürger widerriefen später ihre Unterschrift.

Auch Bezirksamtman Fischinger lehnte in seinem Schreiben an den Regierungsrat die von den Riburgern gewünschte Separation ab. Wundarzt Alex Herzog, Niklaus Schib, Ambros Metzger und einige andere „an der Spitze stehende“ Riburger waren schon 1810 auf dem Bezirksamt erschienen, und hatten sich erkundigt, wie man bei einer Trennung vorgehen musste. Fischinger sah im Entscheid Möhlins, in Zukunft auf alles Weiden und somit auch auf die traditionelle Herbstweide auf den Matten zu verzichten, den Hauptgrund für das Separationsbegehren. Dieser Beschluss der Möhliner missfiel einer grossen Anzahl Riburgern, die zu gewissen festgelegten Zeiten im Riburger Bann weiterhin ihr Vieh auf den Gütern anderer weiden wollten. Damit kamen sie in Konflikt mit Möhliner Bauern, die zu einem erheblichen Teil Eigentümer dieses Mattenlandes waren. Der Bezirksamtman erkannte im Trennungsgesuch der Riburger manche Unwahrheiten, jedoch kein Faktum, das auf ein von Möhlin unterdrücktes Riburg hinweisen und eine Trennung rechtfertigen würde. Fischinger hätte eine Trennung bejaht, wenn Riburg dadurch nicht ärmer geworden wäre. Auch befürchtete er, dass es bei einer Trennung erst recht zu „Kollisionen“ zwischen den beiden Ortschaften kommen würde, etwa bei der Aufteilung des Waldes.

Die Stellungnahmen des Gemeinderates und des Bezirksamtmanns prägten den Bericht der Direktion des Innern, der dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage diente. Er gab noch zu bedenken, dass bei kleinen Gemeinden, wie Riburg nach der Trennung eine wäre, „nicht immer tüchtige Subjekte“ für den Gemeinderat zu finden seien. In seiner Sitzung vom 30. Juni 1811 lehnte die Regierung das Trennungsgesuch ab.

Der erneute Trennungsversuch von 1840

Als 1837 ein Möhliner in Riburg Wohnsitz nahm, verweigerten ihm die Korporationsvorsteher für das laufende Jahr den Bürgernutzen – der Zuzüger sollte erst im folgenden Jahr in den Genuss dieser Holzgabe kommen. Dieser Entscheid widersprach dem Gewohnheitsrecht, das umgekehrt auch Möhlin verpflichtete, einem Zuzüger aus Riburg bereits im Jahr seiner Niederlassung das Bürgerholz abzugeben. Der Möhliner Gemeinderat, dem auch ein Riburger angehörte, protestierte und beschloss, den Riburger Bannwart nicht mehr zu entschädigen, dies rückwirkend. Dank der Vermittlung des Bezirksgerichts Rheinfelden konnte der Streit mehr oder weniger beigelegt werden. Beide Parteien machten ihre Entscheide rückgängig.

Es war nicht die erste Auseinandersetzung der beiden Dörfer um die Bürgergabe. Ein ähnlicher Fall hatte sich bereits zwei Jahre zuvor abgespielt. Damals verweigerten die Riburger Ortsvorsteher dem von Möhlin nach Riburg gezogenen Fridolin Liechti die Holzgabe, worauf Gemeindeammann Josef Böni intervenierte und die unverzügliche Abgabe des Holzes verlangte.

Zerfall der Gemeinde Mettau als Vorbild

Aufgrund von immer wieder auftretenden Spannungen zwischen den beiden Dörfern mehrten sich in Riburg wieder einmal Stimmen, welche die Gründung einer eigenen politischen Gemeinde forderten. Die Entstehung neuer Gemeinden durch den Zerfall der einstigen habsburgischen Vogtei und späteren Gemeinde Mettau diente Riburg als Vorbild. Die Vorgänge lagen noch keine zehn Jahre zurück, und die Orte Etzgen und Oberhofen waren einwohnermässig etwa gleich gross – oder gleich klein – wie Riburg und konnten dennoch mit Erlaubnis des Kantons eigenständig werden. Aus einer Gemeinde mit rund 820 Einwohnern gingen zwei neue hervor. Auch hatten diese Dörfer bereits vor der Trennung eigenen Wald besessen, und die Schul- und Armenfonds waren, wie auch im Falle Möhlin-Riburg, gemeinsam verwaltet worden.

1804 löste sich Wil von Mettau; 1813 teilten die drei in der Gemeinde Mettau verbliebenen Dörfer die gemeinschaftlich genutzten Waldungen unter sich auf, 1824 auch die gemeinsamen Schulden. 1832 wünschten die Mettauer die Trennung von Etzgen und Oberhofen. Mettau als „Hauptort“ zählte 368 Einwohner, Etzgen 249 und Oberhofen 204. Die Etzger und Oberhöfner lehnten ein Ausscheren Mettaus aus der Gemeinde ab. Der Bezirksamtmann befürchtete Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Schul- und Armenfonds und warnte vor hohen Kosten und noch mehr Schulden für die

Dörfer. In der Folge lehnten die Kantonsregierung als auch der Grosse Rat das Gesuch der Mettau ab. Ein Ortsbürgerausschuss drängte jedoch weiterhin auf eine Trennung. Gemeindevorsteher, die ihre Pflichten vernachlässigten und zum Nachteil der Gemeinde Privatinteressen verfolgten, belasteten das Verhältnis zwischen den drei Dörfern. Schliesslich waren die Unordnung und die Zerwürfnisse in der Gemeindeverwaltung so gross und das Vertrauen in die Ortsvorsteher so klein geworden, dass sich Etzgen und Oberhofen klar für die Trennung von Mettau aussprachen. 1833 empfahl die Regierung dem Grossen Rat, die Bildung von drei selbständigen Gemeinden Mettau, Etzgen und Oberhofen zu genehmigen, was denn auch geschah.⁴

Mitte Januar 1840 machten sich drei Riburger auf ins Mettauertal, um sich vor Ort ein Bild über die Trennungserfahrungen der drei Gemeinden zu machen. Der Sternwirt in Mettau betrachtete die Separation seines Dorfes als eine gute Sache. Er war überzeugt, dass die Trennung Riburgs „bei weitem nicht so beschwerlich“ werden wird, wie diejenige Mettaus. Riburg könne seine Trennung gut begründen, die Bürger seien sich einig, der Bann schon ausgeschieden, ein Gemeindefonds sowie eine „hinlässliche“ Bürgerzahl vorhanden, meinte der Wirt und empfahl seinen Gästen Fürsprech Kaspar Leonz Bruggisser in Laufenburg als juristischer Begleiter.

Die Riburger Abordnung besuchte auch den Etzger Gemeindeammann. Dieser wiederholte in etwa die Ausführungen des Sternwirts, klagte aber, dass Etzgen bis anhin noch keine eigene Schule einrichten konnte. Schliesslich holten die Riburger noch die Meinung von Bezirksrichter Fricker in Wittnau ein, der die Trennung im Mettauertal geleitet hatte. Dieser empfahl ebenfalls Fürsprech Bruggisser und meinte, dass die Separation Riburgs „leicht von sich gehen“ werde. Alles in allem kehrten die Riburger zuversichtlich ins untere Fricktal zurück.

Unterstützung der Abspaltung durch die Bürger

Am 8. Februar 1840 wandte sich ein fünfköpfiger Ausschuss an die Riburger Bürger. Es sei Zeit und eine günstige Gelegenheit für eine Abspaltung von Möhlin, ja es sei der Wunsch und Wille der meisten Bürger von Riburg, „sich wegen so vielen Nutzen und Vorteilen“ von der Gemeinde Möhlin zu trennen. Im Aargau stand eine Überarbeitung der Kantonsverfassung an. Der Ausschuss befürchtete, dass nach der Verfassungsrevision die Gründung neuer Gemeinden schwieriger werden könnte. Aus diesem Grund wollte man die Separation von Möhlin schnell in die Hand nehmen.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Mehrere Argumente für die Trennung wurden ins Feld geführt. Kritisiert wurde u.a., dass die Riburger, genauer ihre Korporation, viele Lasten selbst tragen mussten, obwohl man Teil der Gemeinde Möhlin war. Für Unmut sorgten auch Auseinandersetzungen mit Möhliner Bürgern um Weiderechte, ja manche Möhliner wollten diese alten Vereinbarungen ganz beseitigen, was bereits um 1810 versucht worden war. Der Ausschuss sah in der Gründung einer eigenen politischen Gemeinde die Lösung dieser und weiterer Probleme. Um die Trennung von Möhlin zu erreichen sei es aber notwendig, dass alles Misstrauen, alle Verleumdungen, aller Eigennutz und alle Vorurteile aus Riburg verbannt werden, forderte der Ausschuss, was vermuten lässt, dass im Dorf Riburg auch nicht alles zum Besten stand.

Zu den finanziellen Folgen einer Trennung präsentierte der Ausschuss folgende Aufstellung:

Riburg habe anteilmässig Anrecht auf 1/7 des Armenvermögens und des Schulfonds der Gemeinde Möhlin, konkret auf 2811 bzw. 1625 Franken.

Auf der Einnahmenseite könne ein selbständiges Riburg etwa 535 Franken erwarten (Ohmgeld: 125, Kapitalzins: 110, Gassenwegpacht: 100, anderes: 200).

Die Ausgaben, vorwiegend Besoldungen, kämen auf 352 Franken zu liegen (Ammann: 40, zwei Gemeinderäte: 40, Gemeindeschreiber: 16, Weibel und Wächter: 120, Waldbannwart 120, Hebamme: 16).

Es würde sich somit ein Einnahmenüberschuss von 183 Franken ergeben, zusätzlich 81 Franken Zinsen aus dem Schulfonds.

Die eingangs erwähnte Bürgerversammlung vom 17. Februar 1840 beschloss die Abspaltung von der Gemeinde Möhlin. Man bestimmte eine fünfköpfige Kommission zur Einleitung und „Geschäftsführung“ der Trennung. Dem Gremium gehörten an: Melchior Böni, Richard Kaufmann, Christian Soder, Michael Schib, Reimund Schib. Fürsprech Bruggisser wurde mit der Ausarbeitung eines Trennungsgesuchs an den Grossen Rat beauftragt.

Im März trafen sich Abgeordnete von Riburg und Möhlin zu einem Gespräch. Da die Möhliner Delegation weder Instruktionen noch irgendwelche Vollmachten erhalten hatte, handelte es sich lediglich um ein Sondierungsgespräch. Beide Seiten wünschten bei einer Trennung die Ausscheidung des Vermögens auf gütlichem Weg. Besprochen wurde die Teilung der Waldungen. Die Riburger beanspruchten das Hölzli, das ihnen ja schon gehörte. Der Forst sollte „im Gleichen“ geteilt werden und die Feuerwehr so lange gemeinsam betrieben werden, bis eine zweite Spritze vorhanden war.

Das Trennungsgesuch an den Grossen Rat

Fürsprech Bruggisser schrieb in seiner Eingabe vom 22. April 1840 an den Grossen Rat:

„Althergebrachte Zustände, die eigentümliche Lage der die politische Gemeinde Möhlin bildenden Ortschaften – die Verschiedenheit ihrer Vermögen und Bevölkerung, ihrer bürgerlichen Genüsse und Ansprüche, ihrer Lasten und Beschwerden, brachten es mit sich, dass die einzelnen Teile nie recht ineinander verwachsen wollten – sondern, obgleich äusserlich zu einem politischen Ganzen formell vereinigt – innerlich und materiell grösstenteils geschieden und mit stets verschiedenen Interessen einander auch fremd blieben. Kollisionen waren daher nicht selten [...].“

Es folgt eine Aufzählung der Trennungsgründe:

- Riburg kann belegen, „wie es bei Besetzung der Gemeindestellen, hinsichtlich des gegenseitigen Einzugsrechtes, der eigenen, vom Gemeindegut Möhlin getrennten, urkundlichen Hut- und Weidberechtigungen verkürzt und verkümmert worden ist; wie es in seinem eigenen, ausgemachten Bann Stege, Wege, Brücken usw. auf eigene Kosten unterhalten“ und gleichzeitig an den Unterhalt von Brücken, Strassen, Wege, Stege und Wasserleitungen im Gemeindebann Möhlin im selben Umfang wie die dortigen Dorfbewohner beitragen muss.
- Riburg wird benachteiligt in der Nutzung des beiden Dörfern gehörenden Rappertshäuserwaldes; ja nicht einmal das zur Unterhaltung von Wasserleitungen, Stegen und Schwellen im Riburger Bann benötigte Holz darf man aus diesem Wald beziehen und muss z. Bsp. für die Deichel (= Stämme für Wasserleitungsröhren) bezahlen. Möhlin schaltet und waltet willkürlich in diesem mit Riburg gemeinsam genutzten Wald zu seinem alleinigen Nutzen.
- „Möhlin hatte eben überall die Mehrheit und das Übergewicht, und der kleinere und schwächere Teil wurde, wie dieses auch anderswo oft vorkommt, das Opfer.“

Diese und viele andere „Beschwerden und Leiden“, so Bruggisser, würden die Riburger Bürger in ihrem Wunsch bestärken, eine eigene Gemeinde zu bilden. Trotz der Nähe der beiden Dörfer liege Riburg doch eine halbe Stunde vom Mittelpunkt Möhlins entfernt. Riburg bilde für sich „ein abgerundetes Ganzes“ und habe einen eigenen, ausgemachten Bann, in dem es das „Oekonomische“, Orts- und Feldpolizeiliche selbst besorge. Riburg besitze bereits 93 Jucharten Wald und in

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

anderen Grundstücken ein Kapitalvermögen von 5020 Franken. Es sei zudem im Verhältnis zur Bevölkerung anteilmässig am Armen- und Schulgut der Gemeinde Möhlin (20'600 bzw. 11'938 Franken) sowie an den beiden Schulgebäuden in Möhlin beteiligt. Der Bau eines Schulhauses in Riburg sei schon lange ein Bedürfnis, wozu auch das Riburger Kapellenvermögen eingesetzt werden könne. Das Dorf habe auch verhältnismässigen Anteil an allem übrigen Eigentum der Gesamtgemeinde mit Ausnahme der Waldungen Berg, Baföhren und Seeliboden. Hingegen gehöre der 750 Jucharten umfassende Forst beiden Dörfern gemeinsam. Die Bürger von Riburg seien „durchgehend wohlhabend“. Möhlin als eine der „volkreichsten“ Gemeinden des Kantons wäre auch nach der Trennung von Riburg noch genügend gross und vermögend. Die Bürgerschaft von Ober- und Untermöhlin sei mit der Separation einverstanden, da man wegen der rasch wachsenden Bevölkerung eine Separation Riburgs für beide Dörfer als notwendig und zweckmässig erachte. Bereits hätten zwischen Vertretern beider Ortschaften Gespräche stattgefunden, weshalb eine gütliche und freundschaftliche Trennung zu erwarten sei. Die Trennungskosten, sofern gütlich vereinbart, könne Riburg akzeptieren.

„Riburg ist eine stille, abgelegene, für und in sich abgeschlossene Ortschaft, deren fleissige, friedliebende, einfache und im Ganzen wohlhabende Bevölkerung sich ausschliesslich mit Landbau und Viehzucht beschäftigt.“ Die Riburger möchten künftig ihren Haushalt nach eigenen Wünschen besorgen und ein selbständiges Gemeinwesen bilden, „in welchem auch ihre Enkel eine Quelle der Wohlfahrt und Zufriedenheit in dem gesegneten Freistaat Aargau finden und bewahren sollen“.

Die Ablehnung durch den Grossen Rat

Am 30. Juni 1840 wurde im Grossen Rat der Bericht der Regierung zum Riburger Trennungsgesuch vorgelesen. Der Kleine Rat beantragte die Ablehnung, „da die nachgesuchte Trennung bedeutende Übelstände in Bezug auf das Hypothekenwesen und andere Verhältnisse mit sich bringen würde, und die Gemeinde Möhlin in ihrer entschiedenen Mehrheit derselben entgegen ist“. Diskussionslos folgte das Parlament dem regierungsrätlichen Antrag.⁵

Die Riburger gaben sich nicht geschlagen. Am 16. August beschloss die Gemeindeversammlung unter Gemeinderat Klaus Schib mit grossem Mehr, die Trennung weiter anzustreben.

Erneuter Trennungsversuch 1841

1841 bemühten die Riburger „Aarau“ erneut mit ihrem Anliegen. Die Bittschrift an die Regierung trägt das Datum vom 19. Mai 1841. Es sei ein „seit Jahrzehnten gehegter Wunsch ihres Herzens und zugleich ein Akt grösserer Wohlfahrt“, eine eigene Gemeinde zu bilden, stand in der Einleitung. Leider habe der Grosse Rat diesen Wunsch abgelehnt.

Die Riburger behaupteten, dass die „einflussreichen Häupter“ von Möhlin 1840 um des eigenen Vorteils willen die Trennung verhindert hätten. Möhlin hätte die Trennung hauptsächlich abgelehnt, weil Riburg aus Sicht des grossen Nachbarn schon lange ein Teil Möhlins und eine Trennung daher nicht „dringend notwendig“ war. Diese Argumentation sei denn auch der Hauptgrund für die Ablehnung des Trennungsgesuches durch Regierung und Parlament gewesen, glaubten die Riburger und gaben zu bedenken, dass sich die Gründe für eine Trennung seit dem letzten Jahr vermehrt hätten. Seit dem Scheitern des Separationsgesuchs „hat sich die Animosität der Leiter von Möhlin bis zur Gereiztheit gesteigert, und der Druck des stärkeren Teils auf den schwächeren wird immer unerträglicher“, klagten sie. Eine Trennung sei für die Erhaltung des Friedens und der gegenseitigen Wohlfahrt zur Notwendigkeit geworden.

Im Gegensatz zum Trennungsbegehren von 1840 führten die Riburger nun die einstige Unabhängigkeit des Dorfes als gewichtiges Argument ins Feld: „Riburg hat Jahrhunderte lang“ „eine von Möhlin unabhängige Gemeinde gebildet und schon früher oft genug Schwierigkeiten und Nachteil mit Möhlin gehabt.“

Die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer politischen Gemeinde habe für das früher so glückliche Riburg „nur bittere Früchte“ getragen. Riburg besitze alles, um eine „eigene, und zwar solide Gemeinde bilden zu können“. Man habe keinen einzigen Armen, der öffentlich unterstützt werden müsse. Riburg führe auch ein eigenes Waldbuch und ein eigenes Gemeindegel mit einem Heuschaber darauf, während das Siegel Möhlins eine Garbe zeige. Riburg habe auch einen eigenen Viehinspektor sowie eigenes Land für die Zuchttiere und es ahnde die in seiner Gemarkung begangenen Holz- und Feldfrevel selber. Kurz: Riburg habe mit Ausnahme des Schul- und Armenwesens „im Ganzen genommen eine nahezu vollständige Selbstverwaltung“ und alle diesbezüglichen Lasten zu tragen, und trotzdem soll es ohne Notwendigkeit in die „allgemeine Administration der mit Übelständen aller Art sich überhäufenden Gemeinde Möhlin verwickelt sein“. Riburg leide unter den

Widerwärtigkeiten, unter den Kosten und Beschwerden von zwei Verwaltungen, die sich ihren Interessen und täglichen Beziehungen „entgegenstehen, stossen und reiben“. Es sehe auch keine vernünftigen Gründe, weshalb die Möhliner gegen eine Trennung sein sollten. Sollte Möhlin lediglich aus eigensüchtigen Motiven gegen eine Separation sein und als stärkere Partei sich auf Kosten der schwachen Vorteile verschaffen, sei dies verwerflich und würde für eine Trennung sprechen, gaben die Riburger zu bedenken. Dem Bittgesuch legten die Riburger ihr 1840 abgefasstes Trennungsbegehren an den Grossen Rat bei.

Argumente und Gegenargumente

Am 22. Juni 1841 bat der Kanton den Möhliner Gemeinderat um die Beantwortung mehrerer Fragen im Zusammenhang mit dem Riburger Separationsgesuch. Da einige wenige Fragen die Riburger selbst zu beantworten hatten, rief Gemeindeammann Franz Josef Waldmeier am 4. Juli die Riburger Bürger zusammen. Von 44 Stimmberechtigten kamen 40. Die Versammelten wollten oder konnten nicht auf Anhieb auf die Fragen eingehen und verlangten eine Bedenkzeit von vier Tagen. Mehrere Riburger verwahrten sich im Protokoll gegen die Trennung: Melchior Böni, Bernhard Kaufmann, Josef Graf, Josef Anton Graf, Klemenz Mahrer, Fridolin Mahrer; Franz Josef Metzger nahm sich 14 Tage Bedenkzeit. Am 25. August schickte der Möhliner Gemeinderat die Antworten an den Kanton.

Die Riburger waren überzeugt, dass der Gemeinderat im Antwortschreiben „Recht und Wahrheit“ verdrehe und „das Ganze“ schön rede. Im Auftrag der Riburger verlangte Bruggisser vom Kanton Einblick in das Schreiben, um mit allfälligen Richtigstellungen reagieren zu können. Am 28. September konnten die Riburger auf dem Bezirksamt eine Abschrift anfertigen lassen. Die Riburger sahen sich in ihren Befürchtungen bestätigt. Sie notierten auf mehreren Seiten Richtigstellungen, die Bruggisser in seiner Eingabe vom 29. Oktober an die Direktion des Innern als Grundlage dienten.

Der besseren Übersicht halber sind im Folgenden die von „Aarau“ gestellten Fragen und die von Möhlin gegebenen Antworten (M) sowie die von Bruggisser im Namen Riburgs verfassten Repliken (R) aufgelistet:

1. *Wie gross ist die Fläche des auszuscheidenden Riburger Bannes? Wie hoch ist die Zahl der Bannsteine?*
 - M: Die Fläche kann nicht angegeben werden, da der Bann weder auf dem Plan noch sonst auf eine Weise ausgedehnt ist. Die Bannsteine, die von Riburg

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

als solche betrachtet werden, können wir nicht als solche erkennen, da diese Steine auf dem Gemeindeplan nicht verzeichnet sind. Es gibt auch keine Urkunde, welche diese Steine als Bannsteine bestimmt, auch weiss man nicht genau, was diese Steine für eine Bedeutung haben. Sie sind zwar gehauen und mit den Buchstaben R und M versehen, doch sind sie erst in neuerer Zeit anstelle von Kieselsteinen gesetzt worden.

- R: Riburg hat immer einen eigenen Gemeindebann gehabt, der gegen Möhlin und Rheinfeldern genau abgegrenzt ist. Über die Bann Grenzen zu Möhlin und Rheinfeldern bestehen Grenzbeschreibungen, die gegenseitig anerkannt wurden. Der dreieckige Stein Nr. 16 scheidet drei Bänne. Er trägt die Buchstaben M (Möhlin), RB (Riburg) und RF (Rheinfeldern). Früher standen einfache Kieselsteine, die später durch behauene Steine ersetzt wurden. Alte Urkunden, besonders eine von 1775, sprechen von einem Riburger Bann und seinen Grenzen. Es ist egal, ob diese Grenzen anfänglich nur mit grossen Kieselsteinen und erst später mit behauenen Steinen markiert worden sind, wie dies neulich zwischen Wallbach und Möhlin geschehen ist. Quittungen geben Auskunft über bezahlte Marchungskosten. Die Häupter von Möhlin, die sich jetzt am meisten bei ihrem Widerstand gegen Riburg auf solche Verneinungen stützen, liessen sich für ihre Bemühungen bei Grenzberichtigungen von Riburg mit Geld, Essen und Trinken belohnen und scheuen sich jetzt nicht, ihre eigenen Handlungen wegzuleugnen.

- 2. *Wie gross ist die Fläche der Äcker, Matten, Bünten und Waldungen Riburgs?*
- M: Wegen der in der Antwort zu Frage 1 bereits angegebenen Gründen kann man auch über die Ackerfläche usw. keine Angaben machen. Riburg nutzt aber das Hölzli (ca. 90 Ju) und hat einen Nutzungsanspruch an der Gemeindewaldung Unterforst.

- R: Der Möhliner Gemeinderat besitzt Hilfsmittel, um den Inhalt des Riburger Banns zu berechnen (Flurkarten, Grund-, Hypotheken- und Versteigerungsbücher, Steuerregister usw.). Es ist erstaunlich, dass Möhlin andererseits wissen kann, wie viel Land Möhliner und Riburger Bürger im Riburger Bann besitzen. Unwahr ist die Behauptung, der Unterforst sei eine

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Möhliner Gemeindewaldung und Riburg besitze lediglich einen Nutzungsanspruch. Offenbar will Möhlin den Riburgern ein Eigentum streitig machen, das es seit Jahrhunderten besessen, verwaltet und genutzt hat. Riburg besitzt zudem ein Miteigentumsrecht an allem Gemeindegut, das einst gemeinschaftlich erworben wurde, z. Bsp. bei der Bahföhren, im Seeliboden, im Berg usw.

3. u. 4. Anzahl der Gebäude und Einwohner Riburgs?

- M: 36 Wohnhäuser, 30 Scheunen, 3 weitere Gebäude. 254 Einwohner, worunter 15 Einsassen und 12 ewige Einsassen; 43 Aktivbürger (Stimmberechtigte).
- R: Zahlen stimmen.

5. Was besitzt Riburg heute an öffentlichen Gütern?

- M: Riburg besitzt ein Kapellenvermögen in der Höhe von ca. 2289 Franken, worauf die Bürger von Möhlin ebenfalls Ansprüche erheben. Zudem hat Riburg etwa 1 Ju Mattenland, 1 Ju Wuchergut (für die Zuchttiere) und drei Wege (Gassen) auf dem Mattenbezirk, die verpachtet werden, alles in allem 3 Ju.
- R: Möhlin hat keinen Anspruch auf das Riburger Kapellenvermögen und Riburg keinen auf dasjenige der Kapelle von Obermöhlin. Auch das Acker- und Mattenland ist unrichtig angegeben. Tatsächlich umfasst es 5 Ju. Möhlin nennt offensichtlich bewusst kleinere Flächen.

6. Wie verwaltet Riburg seine Güter?

- M: Vom in den Rechnungen aufgeführten Vermögen ist der grösste Teil den Bürgern von Riburg geschuldet, es handelt sich also nicht um tatsächliches Vermögen.
- R: Richtig ist, dass Riburg einen Teil des in seinen Rechnungen aufgeführten Vermögens bei seinen Bürgern stehen hat, was nicht ungewöhnlich ist. Der Möhliner Gemeinderat hätte aber auch erwähnen können, dass auch viele Bürger von Möhlin der Riburger Gemeinde Geld schulden. Ein

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Gemeindevermögen ist nicht weniger Wert, wenn ein Teil der Aktiven bei den Bürgern angelegt ist.

7. Was für Anstalten besitzen und nutzen Möhlin und Riburg gemeinsam?

Welche werden allenfalls getrennt?

- M: In gemeinsamen Besitz befinden sich Unterforst, Schulgut, Kirchengut, Armengut, Kapellenvermögen Riburg und Obermöhlin, Feuerlöschanstalten. Bei einer Trennung sollen Unterforst, Schulgut, Kapellengüter und Feuerlöschanstalten geteilt werden.
- R: Möhlin verschweigt aus der Rechnung 1840 ein Guthaben aus dem Forst von ca. 750 Franken, ebenso verschweigt es das Ohmgeld (Getränkeumsatzsteuer der Wirtshäuser) und die Einsassengelder – Einnahmen, die anteilmässig auch Riburg zufallen.

8. Bis wann kann Riburg ein eigenes Schulhaus bauen und einen Lehrer besolden?

- M: Siehe dazu die Aussagen von Riburg. Möhlin bezweifelt aber, dass Riburg seine Pläne in der versprochenen Zeitspanne umsetzen kann. Was die Finanzen betrifft, so ist zu bemerken, dass die wohlhabendsten Bürger von Riburg sich gegen eine Trennung verwahrt und erklärt haben, eher nach Möhlin zu ziehen, als sich von ihm abtrennen zu lassen.
- R: Was Riburg nach seiner Selbständigkeit einzurichten verspricht, wird es auch halten. Riburg hat sich die Trennungsfolgen gut überlegt und an die nötigen Mittel gedacht. Genügend Mittel sind vorhanden. Im Rahmen der Abschätzung des Möhliner Schulhauses wird Riburg 2150 Franken Abfindungssumme erhalten. Dieser Betrag reicht zusammen mit den Frondiensten der Bürger und mit den eigenen Baumateriallieferungen aus, um ein anständiges Schulhaus zu bauen. Vom Schulgut der Gemeinde Möhlin kann Riburg anteilmässig 1625 Franken erwarten. Riburg besitzt zudem ein eigenes zinstragendes Vermögen von 2200 Franken. Aus den Waldungen kann Riburg, ohne die Holzgaben an die Bürger zu schmälern, jährlich für 300 Franken Holz verkaufen. Zusammen mit anderen Einnahmen (u.a. Ohmgeld, Kapellengut, Armengut) hätte die neue Gemeinde jährliche Einnahmen von mindestens 700 Franken, wovon 348

Franken für die Besoldung eines Lehrers zur Verfügung stehen würden. Hinzu käme noch der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung.

- R: Möhlin versucht, mit dem Schreckmittel „hohe Steuern“ die Riburger zu verunsichern, um eine Trennung zu verhindern. Ob es wirklich gerade die wohlhabendsten Riburger sind, die sich gegen die Abspaltung wehren, soll aus „bürgerlichen Rücksichten“ nicht untersucht werden. Anzumerken gilt, dass Riburg keine Armengenössigen aufweist, die von der Gemeinde unterstützt werden müssen. Hingegen gibt es in Möhlin neben einigen reichen „Matadoren“ sehr viele Bedürftige, und Durchreisende fühlen sich vom „Strassenbettel“ belästigt „wie selten anderswo“. Von den sieben Bürgern, die gegen eine Trennung sein sollen, sind drei durch die Möhliner Wortführer „mit allen schlaun Überredungsmitteln“ bearbeitet und in ihrer „Willensmeinung“ wankend gemacht worden. Einer ist gar Mitglied des Riburger Ausschusses zur Betreibung der Trennung und hat schon 1830 als Gemeinderat anlässlich einer Bürgerversammlung den Riburgern die Trennung von Möhlin vorgeschlagen. Dass irgendein Riburger erklärt haben soll, eher nach Möhlin zu ziehen, als sich von ihm abtrennen zu lassen, ist eine Unwahrheit. Es liegt nicht im Interesse dieser Bürger, „das wohlhabende und aufblühende Riburg gegen das Dorf Möhlin mit seiner unerfreulichen Zukunft zu vertauschen“.

Möhlins Argumente gegen eine Trennung

In ihrem Antwortschreiben an den Kanton untermauerten die Möhliner ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Separation Riburgs mit zusätzlichen Bemerkungen. Diese sind unten aufgeführt, wiederum mit den entsprechenden Gegenkommentaren der Riburger. Letztere bemerkten noch, dass Möhlin nicht das Recht habe, gegen eine Abspaltung Riburgs zu protestieren, „so wenig es seiner Zeit die Befugnis gehabt hat, die Vereinigung zu verlangen“. Es wurde noch darauf hingewiesen, dass bei den Gesprächen zwischen Vertretern beider Dörfer am 3. März 1840 von Seiten der Möhliner keine Proteste gegen eine Trennung laut geworden waren, zudem hatte sich Ammann Böni sogar bereiterklärt, für 400 Franken die Trennung ausführen zu wollen.

1. Bürgerecht

- M: Die Bürger beider Dörfer besitzen dasselbe Bürgerrecht, das bei einer Trennung von den Möhliner Bürgern nicht aufgegeben wird.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

- R: Ein in Möhlin wohnhafter Bürger ist nicht zugleich Bürger von Riburg. Es stimmt nicht, dass die Bürger von Möhlin und Riburg das gegenseitige Bürgerrecht besitzen. Beide Dörfer besitzen je eine Ortsbürgergemeinde. Möhlin wird den Beweis eines gegenseitigen Ortsbürgerrechts nie erbringen können, „und die Bürger von Riburg haben sich auch stolz gegen einen solchen Anspruch“ gewehrt. Richtig ist, dass die beiden Ortsbürgergemeinden sich zu einer politischen Gemeinde verbunden und ihren Bürgern den Übertritt in die andere Ortsbürgergemeinde sehr erleichtert haben. Ein tatsächlich begründeter Anspruch auf das Bürgerrecht besteht allerdings nicht.

2. *Bann*

- M: Die Bürger von Möhlin besitzen 2/3 des Riburger Bannes. Mindestens 7/8 des Mattenbezirks im Riburger Bann gehören Bürgern von Möhlin. Für einen Möhliner, der nach Riburg zu seinem Besitztum ziehen möchte, würde nach einer Trennung der Wohnsitzwechsel schwierigerer.
- R: Es gibt bei einer Trennung keine Bannausscheidung, weil Riburg bereits seit Jahrhunderten einen Bann besitzt. Dass Riburg älter als Möhlin ist, beweisen Chroniken.
Möhlin behauptet weiter oben, es könne die Fläche des Riburger Bannes nicht angeben. Weshalb kann es aber den Anteil der Möhliner Bürgern gehörenden Fläche im Riburger Bann beziffern? Allerdings: Dass Möhliner im Riburger Bann so viel Land besitzen, ist unwahr und ohnehin unerheblich, da dieser Umstand auf Nachbarschaft beruht. Zudem: Riburger haben im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr Land im Möhliner Bann als die 300 Möhliner Bürger im Riburger Bann, was aber keine Probleme bezüglich der Bewirtschaftung ergibt. Anzumerken gilt noch: „Riburg war vor ca. 30 Jahren eine der weitaus wohlhabendsten Gemeinden im ganzen Möhlinbach.“ Die Verbindung mit Möhlin ist schuld, dass es diese Prosperität nicht halten konnte.

3. Hypotheken- und Waisenwesen

- M: Bei einer Trennung gäbe es Schwierigkeiten im Hypotheken- und Waisenwesen, was grosse Kosten verursachen würde. Wer will diese bezahlen? Sicher nicht die Bürger von Möhlin, die keine Trennung verlangen.
- R: Materielle Schwierigkeiten im Hypotheken- und Waisenwesen wird es so wenig geben wie in anderen Gemeindeverwaltungen. Riburg wird wie jede andere Gemeinde diese Selbstverwaltung übernehmen und dafür haften. Was die Kosten betrifft, so wird Riburg diejenigen bezahlen, die schon im Trennungsgesuch von 1840 erwähnt sind, aber nicht solche, die durch allfällige „längere Umtriebe“ Möhlins entstehen.

4. Finanzen

- M: Eine selbständige Gemeinde Riburg hätte zu wenige Einnahmen, um ihren Aufwand zu bestreiten und müsste daher Steuern erheben. Aus diesem Grund haben sieben der wohlhabendsten Bürger Riburgs an der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 1841 die Trennung abgelehnt.
- R: Gemäss den Rechnungen der vergangenen Jahre konnte Riburg mit seinen Einnahmen die Ausgaben bestreiten und besitzt 2200 Franken Ersparnes. Es hat noch nie Steuern erhoben, vielmehr sogar Gemeindevermögen an die Bürger verteilt. Durch den bei einer Trennung Riburg zustehenden Anteil am bisher zusammen mit Möhlin gehaltenen Vermögen, kann die finanzielle Lage gar verbessert werden. Mit der Loslösung von Möhlin möchte Riburg auch den Steuern entfliehen. Es geht davon aus, dass die Gemeinde Möhlin bald ihre Schulden erhöhen wird, obschon vor vier Jahren ca. 25'000 Franken Schulden auf die Bewohner der ganzen politischen Gemeinde zur Abzahlung innert acht Jahren verlegt worden sind.

In seiner umfangreichen Antwortschrift an den Kanton griff der Möhliner Gemeinderat abschliessend noch einige Aussagen der Riburger auf und kommentierte sie. Nochmals sind im Folgenden die Kommentare des Gemeinderates und die Repliken der Riburger aufgeführt:

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

a) *Vorteil für Möhliner?*

- M: Die Riburger behaupten, dass die einflussreichen Häupter Möhlins von einem Zusammenbleiben der beiden Dörfer profitieren würden. Dies trifft nicht zu.
- R: Wenn die einflussreichen Häupter von Möhlin keinen Vorteil haben würden, wären sie nicht gegen die Trennung. Dies zeigt sich etwa beim Rappertshäuserwald, der beiden Dörfern gemeinschaftlich gehört. Die Möhliner schlagen jährlich das bessere Bauholz, Eichen usw., sie holen aus dem Wald, was sie gerade brauchen, während wenig bis kein Bauholz nach Riburg gelangt, vielmehr wird Holz nach Frankreich verkauft, wobei der Erlös im Dorf Möhlin bleibt. In früheren Zeiten wurde dieser zwischen den beiden Dörfern geteilt.

b) *Alle Möhliner sind gegen eine Trennung*

- M: Die gesamte Bürgerschaft von Möhlin ist gegen die Trennung. Riburg war immer mit Möhlin vereint und nie eine selbstständige Gemeinde, was die ältesten Urkunden bezeugen.
- R: Dass alle Bürger Möhlins gegen die Trennung seien, ist eine grosse Unwahrheit. Die Trennungsfrage ist von der Bürgerversammlung noch nie vertieft diskutiert worden, vielmehr treten in dieser Angelegenheit der Gemeinderat und der Bürgerausschuss als Wortführer auf. Viele Möhliner sind der Meinung, es wäre noch besser, wenn mit der Trennung auch ein Teil Möhlins zu Riburg käme. Einige Bürger erklären, dass sie bei einer Trennung sogleich nach Riburg ziehen würden, und reiche Bürger sagen, eine Trennung wäre für Riburg gut und nützlich.

c) *Frühere Selbständigkeit Riburgs*

- M: Riburg war nie eine eigene Gemeinde. Aus den Urkunden geht hervor, wie die beiden Dörfer einst die Weiderechte auf den Wiesen vom Frühjahr bis Georgitag, im Brachfeld und auf den Stoppelfeldern sowie die Herbstweide vertraglich regelten. Bei diesen Abmachungen trat Riburg als Partei auf, jedoch nicht als selbstständige Gemeinde.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

- R: Es stimmt nicht, dass Riburg immer mit Möhlin zusammen war. Der Name Riburg leitet sich von der „Rheinburg“ ab. Das Dorf war mit der verschwundenen Schlossherrschaft gleichen Namens entstanden, „lange, ehe nur von einem Möhlin die Rede war, das sich erst viel später um die dortige Herrschaft Möhlin bildete“. Während Jahrhunderten bestand Riburg als selbständige Gemeinde im vorderösterreichischen Staat und verwaltete sich nach der österreichischen „Ruralverfassung“ selbst; in allen „offiziellen Akten“ wurde es sogar stets vor Möhlin genannt. Erst beim Übergang an die Schweiz wurde Riburg mit Möhlin zu einer politischen Gemeinde verbunden. Vorher hatte es mit dem Nachbarort nichts Gemeinsames als den Forst.

d) *Riburg wird von Möhlin „gedrückt“*

- M: Die Riburger behaupten, sie würden seit vorigem Jahr von Möhlin vermehrt „gedrückt“. Das ist falsch, denn die Bürger von Riburg werden gleich behandelt wie diejenigen von Möhlin – alle sind Bürger derselben politischen Gemeinde. Es hat auch noch nie Feindseligkeiten gegeben.
- R: Möhlin und Riburg haben häufig Zwistigkeiten ausgetragen. Zu den Benachteiligungen gegenüber Riburg gehört etwa die neulich erfolgte Verlegung der Sitzungsorte des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung von Unter- nach Obermöhlin, ebenso wurde die Näschsule dorthin verlegt. Auch weisen die Möhliner im Unterforst ohne Mitwissen der Riburger Vorsteher Holznutzungen an, ahnden von Riburgern angezeigte Forstfrevel aus „subjektiven Rücksichten“ kaum und lassen beim Wässern der Möhliner Matten das Wasser im Sommer als auch im Winter unrechtmässig ins Dorf Riburg leiten.

e) *Armengenössigkeit*

- M: Dass Riburg angeblich keine Armen aufweist, hat seinen Grund im Umstand, dass jeder Arme in Riburg schon früher und bis heute nach Möhlin gezogen ist.⁶
- R: Warum sollen Arme nach Möhlin ziehen, wenn es ihnen doch in Riburg besser gehen würde? Um in Möhlin zu hungern oder an der Strasse betteln zu gehen? Es gibt keine Arme in Riburg.

f) *Waldbuch und Siegel*

- M: Riburg führt erst seit sechs oder sieben Jahren ein Waldbuch übers Hölzli; das Buch wurde vom Forstinspektor eingeführt. Ein Gemeindesiegel führt Riburg erst seit 1814, als in Möhlin eine Viehseuche grassierte und in Riburg nicht. Damals durfte sich Riburg ein Siegel für die Ausstellung der Gesundheitsgutscheine zulegen, auch wurde ihm ein eigener Viehinspektor bewilligt. Es stellt sich heute die Frage, wer überhaupt das Siegel legal benutzen darf und was für Aktenstücke damit gesiegelt werden können.
- R: Die Waldbücher beider Dörfer sind gleichzeitig eingeführt worden, ebenso die Gemeindesiegel. Immerhin belegen Waldbuch und Siegel, dass Riburg eine Korporation bildet. Riburg ist berechtigt, Akten zu siegeln, auch wenn dies selten der Fall ist.

g) *Holz- und Feldfrevel*

- M: Riburg behauptet, es verfolge in seiner Gemarkung vorgefallene Holz- und Feldfrevel selber. Stimmt nicht. Alle Frevler werden vom Gemeinderat Möhlin bestraft. Das Bezirksgericht kann bestätigen, dass es von Riburg noch nie einen Quartalsbericht über Frevelfälle erhalten hat.
- R: Die Frevel werden heute, im Gegensatz zu früher, tatsächlich nicht mehr selbst geahndet. Erst seit 1811 hat Riburg einen eigenen Wächter, vorher bezog der Feld- und Waldhüter bei den Landbesitzern aus beiden Gemeinden seinen Lohn. Bis dahin rechneten die beiden Dörfer jährlich über die Ertragnisse des gemeinschaftlichen Gutes ab. Erst seit 1811 ist Riburg durch die Nachsicht seines Vorstehers immer mehr in die Administration von Möhlin hineingezogen worden. Und wenn jetzt die politische Gemeinde Möhlin die Angestellten von Riburg bezahlt, so tut sie dies, weil es den Gewinn aus dem gemeinschaftlichen Forst, alles Ohmgeld, alle Bürger- und Einsassengelder usw. einkassiert. Riburg profitiert allerdings wenig von diesen Einnahmen, während es 1816 eine Gemeindeschuld von 30'000 Franken und vor vier Jahren eine von 25'000 Franken mittragen musste und dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Riburg muss in seinem Bann Stege, Wege, Brücken, Gassen usw. auf eigene

Kosten unterhalten und sich zugleich an denselben Kosten in Möhlin beteiligen. Riburg bezahlt auch seinen Gemeinderat für Verrichtungen, die er in Riburg vornimmt. Früher wurde, wie eine Urkunde von 1755 beweist, der Rappertshäuser Bann durch einen, beiden Dörfern verpflichteten Meier verwaltet und die Erträgnisse aufgeteilt. Jetzt verfügt Möhlin nach Belieben über den dortigen Wald und Riburg muss sogar das Holz für seine Wasserleitungen zahlen.

Anzufügen ist, dass die politische Gemeinde Möhlin damals den Riburger Gemeinderat, den Bannwart und die Wächter entschädigte. Auch legten die Möhliner Bürger aus dem Gewinn ihrer Waldungen Geld in die Gemeindekasse, das beiden Dörfern zu Gute kam, während die Korporation Riburg Holz aus dem Hölzli verkaufte und den Erlös unter seinen Bürgern verteilte.

Ablehnung des Trennungsgesuchs durch den Kleinen Rat

Am 29. November 1841 teilten Landammann und Kleiner Rat dem Bezirksamt Rheinfelden die Entscheidung zum Riburger Trennungsgesuch vom 19. Mai 1841 mit: „Vorstellung, Gegenvorstellung von Möhlin, ja selbst eine replikantische Vernehmlassung der Ortsbürgerschaft von Riburg sind hierorts mit aller Umsicht und Umständlichkeit einer abermaligen einlässlichen Prüfung unterstellt worden. Wir haben aber übereinstimmend mit dem Gutachten der Vorprüfungs-Behörden finden müssen:

1. Dass es der kleinen Ortschaft Riburg offenbar an den notwendigen Hilfsmitteln gebreche, um diejenigen Anstalten aller Art in gehöriger Vollständigkeit ins Leben zu rufen und zu unterhalten, welche die Gesetze jeder selbständigen Gemeinde zur Pflicht machen.
2. Dass auf solche Weise die Bürger eines abgetrennten kleinen Ortes, und namentlich die haushälterischen bemittelten Familienväter auf Jahre hinaus mit höchst drückenden Gemeinwerken, Kosten und Auslagen beschwert würden.
3. Dass die Erfahrung lehrt, dass dergleichen von grösser Gemeinden abgelöste und selbständigen Gemeinwesen erhobene kleine und auf wenige Mittel und Erwerbsquellen beschränkte Ortschaften gewöhnlich noch eine geraume Zeit ein höchst kümmerliches Dasein fristen und sich selten wieder zu Wohlstand erschwingen; und da endlich

4. auch der Grosse Rat, selbst unter günstigeren Verhältnissen dergleichen Begehren nicht begünstigt, und die Ortschaft Riburg mit ihrem Gesuch bereits unter Eingang gedachtem Datum abgewiesen hat, so haben wir uns in eigenem, wohlwogenem Interesse Riburgs auch diesmal nur dazu bewegen finden können, das Trennungsbegehren dieser Ortschaft abzuweisen.“

Die Regierung bat das Bezirksamt, die Vorsteher und Ausschüsse von Riburg und Möhlin zu versammeln und ihnen den Entscheid mitzuteilen. Bezirksamtmann Fischinger erhielt die Anweisung, die durch die Trennungsbestrebungen entstandenen Wogen zwischen Möhlin und Riburg zu glätten. Er sollte beide Orte zu einem „aufrichtigen und freundnachbarlichen Einvernehmen“ ermahnen und für ein „besseres Einverständnis“ zwischen den Dörfern sorgen.

Für den Regierungsrat war unwichtig, ob Riburg einst selbständig gewesen war oder nicht. In seinen Überlegungen dominierten die finanziellen Aspekte. Das Dorf war zu klein, um die für eine selbständige Gemeinde erforderliche Infrastruktur, etwa den Bau und Betrieb einer eigenen Schule, stemmen zu können – die Steuerbelastung für die einzelnen Einwohner wäre zu hoch gewesen. Eine Gemeinde Riburg hätte damals lediglich 237 Einwohner umfasst, während Möhlin, ohne Riburg, 1693 Menschen zählte. Riburg wäre, nach Olsberg, die zweitkleinste Gemeinde des Bezirks Rheinfelden gewesen.

Erneuter Streit um die Bürgergabe

Es war lediglich eine Frage der Zeit bis zur nächsten Auseinandersetzung zwischen Riburg und der Gemeinde Möhlin. 1843 entbrannte ein Streit zwischen dem „Ortsvorstand der Dorfschaft Riburg“ und dem Möhliner Gemeinderat. Einmal mehr ging es um die Bürgerholzgabe. Riburg verweigerte dem Fridolin Müller das seiner Meinung nach ihm zustehende Gabenholz aus dem Hölzli. Müller war Bürger von Möhlin und bewohnte ein Haus bei Riburg, das knapp ausserhalb des Riburger Banns stand. Da die früheren Bewohner „geborene Bürger von Riburg“ gewesen waren, hatten diese ausnahmsweise Holz aus dem Hölzli erhalten, was nun dem Fridolin Müller verwehrt wurde. Eine detaillierte Beschreibung der Auseinandersetzung würde zu weit führen. Bemerkenswert ist, dass der Gemeinderat in einem Schreiben an das Obergericht wiederum erwähnte, dass Möhlin und Riburg seit „unerdenklichen Zeiten“ eine politische und eine kirchliche Gemeinde bilden würden, und dass jeder Bürger von Riburg auch Bürger von Möhlin sei und umgekehrt. Die Riburger bestritten dies

nicht, sondern bemerkten lediglich, dass die beiden Dörfer „in vielen Sachen und Einrichtungen“ dennoch getrennt waren und sind. Vor wenigen Jahren hatte es noch anders getönt....

War Riburg eine selbständige Gemeinde? – Ein Blick zurück in frühere Verwaltungsstrukturen

Zur Siedlungsgeschichte der Gemeinde

Die Riburger waren um 1840 überzeugt, dass ihr Dorf älter sei als das benachbarte Möhlin. Beweisen konnte man diese Aussage nicht. Heute haben wir Kenntnis von einer ziemlich komplexen Siedlungsgeschichte der Gemeinde Möhlin.

Der Historiker Karl Schib beschreibt in seiner „Geschichte des Dorfes Möhlin“ anschaulich, wie im Laufe des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (16. Jh.) auf dem Gebiet des heutigen Gemeindebanns mehrere Weiler und Dörfer existierten, von denen die einen verschwunden sind, andere sich zur Gemeinde Möhlin vereinigt haben. Im Norden des historischen Siedlungsgebietes entstanden entlang des Möhlinbachs die Weiler Nieder- und Oberriburg. An das vermutlich schon im 15. Jh. abgegangene Niederriburg erinnert heute ein Flurname. Dass die am Rhein liegende Wehranlage Bürkli (= Bürgli) Riburg den Namen geliehen hat, steht ausser Frage. Die um 1840 erstellte Michaeliskarte, eine Vorläuferin der heutigen Landeskarte, vermerkt die „Burgruine Rhyburg“, womit das heutige Bürkli gemeint ist.

Das Areal des Bürkli wurde, wie die Reste eines prähistorischen Walls vermuten lassen, offenbar bereits in der Bronzezeit von Menschen genutzt. Im 4. Jh. errichteten die Römer hier wahrscheinlich einen Wachturm, der zum militärischen Abwehrsystem des Hochrheinlimes gehörte, und im Mittelalter entstand eine Wehranlage mit Erdwällen, Gräben und einem befestigten Tor. Indizien deuten auf eine Fluchtburg aus der Zeit der Ungarneinfälle. Das Reitervolk der Ungarn (Magyaren) versetzte in der ersten Hälfte des 10. Jh. weite Teile Mitteleuropas in Angst und Schrecken. 917 plünderte es Basel, 926 Säckingen. Die Abwehr- und Schutzmassnahmen der Bevölkerung lagen weitgehend in den Händen lokaler Herren, die neue Wehranlagen (Fluchtburgen) anlegen oder alte instand setzen liessen. Das gut eine halbe Hektar

umfassende Areal der südlichen Vorburg des Bürkli bot zahlreichen Menschen Schutz. Wälle und Gräben im Vorgelände dienten der Brechung feindlicher Reiterattacken.⁷

Dass das nordwestliche Plateau des Bürkli im 10. Jh. ein Wohnsitz einer Adelsfamilie, gar eines Grafen gewesen sein könnte, wie lange vermutet wurde, ist nach aktuellem Forschungsstand wenig wahrscheinlich, aber nicht ganz ausgeschlossen. Dabei wäre etwa an einen Frickgaugrafen zu denken. Für das 10. Jh. käme der sagenhafte Graf Hirmiger in Frage. Gemäss der vom Mönchen Ekkehard IV. (gest. um 1056) verfassten St. Galler Klosterchronik soll Hirmiger zusammen mit einem Bauernheer im Jahr 926 die Ungarn auf dem Sisslerfeld, nach einer späteren Überlieferung auf dem Möhlinerfeld angegriffen und in die Flucht geschlagen haben.⁸ Da es ansonsten keine fundierten Hinweise über einen Grafen dieses Namens gibt, bleibt der Ungarnbezwinger ebenso geheimnisvoll wie die Wehranlage auf dem Bürkli.

Der der deutschen Sprache entstammende Dorfname Riburg wird am Anfang des 14. Jh. erstmals fassbar. Um Jahrhunderte älter ist die Ersterwähnung des Gemeindefamens Möhlin, die ins Jahr 794 datiert. Nach Kaiseraugst (752) ist Möhlin damit das zweitälteste Dorf im Aargau – zumindest was die Ersterwähnung betrifft. „Möhlin“ ist eine uralte Fluss- oder Bachbezeichnung, die von einer Siedlung übernommen wurde (wie im Falle von Sisseln und Suhr).⁹

Gemäss Karl Schib wuchsen die im Taleinschnitt des Möhlinbachs gelegenen, im Westen und Osten durch Schotterterrassen begrenzten Dörfer Ober- und Untermöhlin im Laufe der Jahrhunderte allmählich zu einem Dorf zusammen, während das leicht abgesonderte, im freien Feld liegende Riburg für sich blieb und eine gewisse Selbstständigkeit bewahren konnte.

Selbständige Gemeinde Riburg?

Bei ihren Separationsbemühungen verwiesen die Riburger, wie oben geschildert, auf eine frühere Selbständigkeit ihres Dorfes. Die Stichhaltigkeit dieser Aussage soll im Folgenden überprüft werden.

Aufschlussreich ist ein Vertrag vom 1. April 1593 zwischen Schultheiss und Rat der Stadt Rheinfelden einerseits und „Vogt, Geschworene und Gemeinden der Dörfer Möhlin und Riburg“.¹⁰ Der Vertrag beendet Grenzstreitigkeiten zwischen Rheinfelden und den Dörfern Möhlin und Riburg. Die Übereinkunft wurde nötig, weil die Stadt ihren Bann und somit ihre Ansprüche immer mehr nach Osten ausgedehnt hatte und mit den beiden Dörfern in Konflikt geraten war. Die Urkunde nennt Möhlin und Riburg als

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

voneinander unabhängige Parteien. Sie zeigt aber auch, dass es lediglich einen Vogt für beide „Gemeinden“ gab. Offensichtlich bildeten Möhlin und Riburg zusammen eine Vogtei, die Einwohnerschaft der beiden Dörfer handelte jedoch, da es um den jeweiligen Wirtschaftsraum ging, als individuelle Parteien.

Möhlin und Riburg gehörten bis zum Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft zur Landschaft Möhlinbach, auch als Obervogtei Möhlinbach bezeichnet.¹¹ Sie umfasste das Gebiet des heutigen Bezirks Rheinfelden ohne Rheinfelden, Stein, Schupfart, Obermumpf und Wegenstetten. Möhlinbach war eine der drei Obervogteien der Herrschaft Rheinfelden. Die beiden anderen waren das am Südabhang des Dinkelberges gelegene rechtsrheinische Rheintal und das Fricktal, welches Frick und die umliegenden Dörfer samt Schupfart und Obermumpf umfasste.

Jeder Landschaft stand ein von den Ortsvorstehern gewählter und vom habsburgischen Oberamt der Herrschaft Rheinfelden eingesetzter Obervogt vor. Die einzelnen Landschaften waren in Vogteien gegliedert, die mehrere Dörfer umfassen konnten. Die Stimmberechtigten einer Vogtei wählten aus ihrer Mitte den Vogt, der vom Oberamt in Rheinfelden bestätigt und eingesetzt werden musste. Dem Vogt zur Seite standen die ebenfalls von den Dorfbewohnern gewählten Geschworenen. Da ein Vogt normalerweise das bis zu zwölf Richter umfassenden Vogteigericht leitete, bei den Verhandlungen „den Stab führte“, trug er auch den Titel „Stabhalter“. Dem Vogteigericht oblag die Beurkundung von Verträgen (notarielle Funktion) sowie die Ahndung kleinerer Delikte und die Schlichtung von Streitereien.

In den aus mehreren Ortschaften bestehenden Vogteien hatte in der Regel jedes Dorf Anrecht auf mindestens einen Geschworenen, der in seinem Wohnort als Stellvertreter des Vogtes und als Dorfvorsteher amtierte. Innerhalb einer Vogtei erfreuten sich die einzelnen Ortschaften zumeist einer mehr oder weniger umfangreichen Autonomie. Sie besaßen einen eigenen Wirtschaftsraum, einen Bann, und bauten und unterhielten Wege, Stege, Brücken und Brunnen. Diese Selbstverwaltung erforderte Absprachen und eine gewisse Organisation. Wie erwähnt amtierte ein Geschworener als Ortsvorsteher, der Versammlungen einberufen und leiten musste. Gewisse Kompetenzen, vor allem solche auf staatsrechtlicher Ebene, lagen allerdings in der Hand des Vogtes, etwa die Verantwortung über die Steuereinschätzung und das Militärwesen. Aus genannten Gründen bildeten viele Vogteien einen losen Verband aus Ortschaften, dessen wichtigste Klammern der Vogt und das Vogteigericht waren.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Im Falle der Vogtei Möhlin kamen als weitere Klammern die Pfarrei sowie der gemeinsame Waldbesitz hinzu.

In mehrörtigen Vogteien wohnte der Stabhalter in der Regel im Hauptort. Dies traf auch für Möhlin zu. Riburg besass aber Anrecht auf einen Geschworenen, den das Dorf selber bestimmen konnte. Zur Zeit des Kantons Fricktal bestätigte Statthalter Fahrländer den Riburgern das Recht, ihren Geschworenen/Beisitzer in der Exekutive der Gemeinde Möhlin selbständig bestimmen zu dürfen. Im neu geschaffenen Kanton Aargau besass Riburg vorderhand Anrecht auf zwei der sieben Gemeinderäte, die allerdings von der Bürgerschaft beider Dörfer gewählt wurden. Nach der Verkleinerung des Gremiums hatte Riburg noch einen Gemeinderat, der, wie seine Vorgänger und die früheren Geschworenen, als Dorfvorsteher wirkte.

Es gab im Fricktal einige mehrörtige Vogteien. Von Mettau war bereits die Rede. In unmittelbarer Nachbarschaft von Möhlin-Riburg lag die Vogtei Mumpf, der auch Wallbach angehörte. Hauptort war das an der Landstrasse liegende Mumpf mit der Pfarrkirche. Wie im Falle Möhlin deckten sich Vogtei und Pfarrei. Wallbach besass einen eigenen Bann und eine weitreichende Selbständigkeit, das Vogtamt übte jedoch normalerweise ein Mumpfer aus. Zwischen den beiden Dörfern herrschte zeitweise eine frostige Beziehung, so 1793/94, als die Wallbacher die Entschädigung des Vogtes in Frage stellten. Sie führten an, dass beide Dörfer „eigene, separierte Gemeinden“ seien, deren Geschworene vor Ort fast alle Gemeindegeschäfte erledigen würden.¹² Nach dem Ende der habsburgischen Herrschaft löste sich Wallbach von Mumpf und wurde eine selbständige politische Gemeinde nach aargauischem Recht.

Was bei der Entstehung des Kantons Aargau Wallbach, aber auch Obermumpf, Schupfart¹³ und weiteren Fricktaler Ortschaften gelang, nämlich die Verselbständigung vom ehemaligen Vogteiglied zu einer eigenen Gemeinde, traf nicht für Riburg zu. Das Dorf blieb im kurzlebigen Kanton Fricktal 1802 als auch nach der Kantonsgründung 1803 Teil der Gemeinde Möhlin, der Nachfolgerin der gleichnamigen Vogtei. Wie oben dargestellt, scheiterten im 19. Jh. alle Versuche Riburgs, sich von Möhlin zu lösen. Für die kantonalen Behörden war Riburg zu klein und vor allem hinsichtlich seiner finanziellen Mittel zu schwach, dies auch angesichts der im 19. Jh. stetig wachsenden Gemeindeaufgaben. Die Ablehnung der Trennungsgesuche durch Regierung und Parlament vermied eine zu hohe finanzielle Belastung der Einwohner. Ob Riburg früher einmal eine selbständige Gemeinde war oder nicht, spielte in den Überlegungen der kantonalen Behörden keine Rolle.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Unter einer Gemeinde verstehen wir heute im Aargau die kleinste politische Verwaltungseinheit. Im Rahmen des kantonalen Rechts genießt die Gemeinde eine gewisse Autonomie. Dem staatsrechtlichen Gebilde „Gemeinde“ entsprach zur Zeit der habsburgischen Herrschaft in etwa die Vogtei, wohl spätestens ab dem 16. Jh. die unterste Verwaltungsebene der Landesherrschaft. Folglich war Riburg als Teil einer Vogtei keine selbständige Gemeinde im heutigen Sinne. Dies kommt u.a. in einer Beschwerdeschrift von 1760 zum Ausdruck. Die Reklamation eines Rheinfelders über die Nachlässigkeit des Riburger Bannwarts gelangte nicht etwa an den Riburger Geschworenen und Dorfvorsteher, sondern an den Stabhalter der Vogtei Möhlin, Fridolin Kym.¹⁴ Und als Joseph Soder aus Riburg 1801 die vorderösterreichische Regierung um die Verleihung des Tavernenrechts bat, erwähnte er, dass der Ort Riburg zur Gemeinde Möhlin gehöre.¹⁵

Andererseits besass Riburg zur Zeit der österreichischen Herrschaft ein erhebliches Mass an Selbstverwaltung. Das Dorf, genauer seine Einwohnerschaft, bildete, wie übrigens auch Möhlin, eine Korporation oder Nutzungsgemeinde, die auch als Vertragspartei auftrat. Es handelte sich dabei weniger um eine staatsrechtliche Institution als vielmehr um ein bis ins Mittelalter zurückreichendes Gemeinwesen. Die Rechte und Freiheiten solcher Dorfgemeinschaften beruhten nicht auf der Staatsverfassung bzw. auf landesherrlichem Recht, sondern auf Gewohnheitsrecht. Man organisierte den dorfeigenen Wirtschaftsraum und trug die Lasten für die Infrastruktur. Der Geschworene als Dorfvorsteher besass denn auch im Bereich der Staatsverwaltung, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie etwa dem Steuereinzug, keine Funktion.

Die wirtschaftliche Nutzungszone (Bann), die das Dorf umgab, bildete die Lebensgrundlage der Riburger. In der Organisation ihrer Nutzungszone waren sie weitgehend frei, allerdings setzte die Landesherrschaft auch hier gewisse Schranken, etwa durch die Forstgesetzgebung im 18. Jh. In ihrem Bann waren die Riburger auch für Wege, Stege, Brücken und Brunnen verantwortlich, auch nach der habsburgischen Herrschaft.¹⁶ Riburg war also in österreichischer Zeit ein weitgehend selbständiges Gemeinwesen, das sich als „Gemeinde“ bezeichnete, allerdings nicht im staatsrechtlichen Sinne.

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert

Bis zum Beginn des 20. Jh. konnte Riburg eine gewisse Autonomie bewahren. Damals bestanden auf dem Gemeindegebiet Möhlin gleich drei Nutzungskorporationen, die sich alle als Ortsbürgergemeinden bezeichneten und eigene Waldgebiete besaßen: Die eigentliche Ortsbürgergemeinde Möhlin-Riburg, die für das Armenwesen zuständig war, dann die Korporation Möhlin mit den Waldgebieten Sonnenberg und Oberforst sowie die Korporation Riburg, die ihren Erlös aus dem Riburgerhölzli an die Bürger verteilte, was gegen das Gesetz verstieß. 1912 drängte der Kanton auf die Vereinigung der drei „Ortsbürgergemeinden“, was vor allem in Riburg anfänglich Widerstand hervorrief, das ein gewisses Eigenleben innerhalb der Gemeinde Möhlin führte und seit 1881 sogar ein eigenes Schulhaus besass. Die Riburger sahen in ihrer Korporation den Rest einer althergebrachten Autonomie und bemerkten erneut, dass ihr Dorf unter der habsburgischen Herrschaft eine selbstständige Gemeinde gewesen sei. 1913 wurden die drei „Ortsbürgergemeinden“ zusammengelegt. Die Korporation Riburg verteilte den letzten Gewinn aus dem Holzverkauf an die Bürger. Ihr Schulhaus traten die Riburger der Gemeinde Möhlin ab.¹⁷

¹ Zu den Riburger Trennungsgesuchen vgl. sofern nicht anders angegeben: Gemeindearchiv Möhlin (GAM), 001.311.

² Vgl. Akten des Regierungsrates: Staatsarchiv Aargau (StAAG), R01.IA09.0005, 19.11.1801-09.12.1811, Nr. 16.

³ Ebda. Riburg verlangte damals zwei Geschworene (Beisitzer), während die Ortschaft Möhlin deren drei sowie den Ortsvorsteher (Gemeindeammann) stellte. Gemäss Fahrländer wäre dies gegen die Verfassung gewesen, er bestätigte jedoch, dass Riburg seinen Geschworenen ohne Einflussnahme Möhlins wählen musste.

⁴ Hüsser, Linus: Der Zerfall der ehemaligen Vogtei Mettau, in: Vom Jura zum Schwarzwald 2005.

⁵ Protokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 30. Juni 1840.

⁶ Das Armenwesen oblag der politischen Gemeinde, die auch die Armenkasse bzw. den Armenfonds führte.

⁷ Zum Bürkli: Schwarz, Peter-A.: Neue Forschungen zum spätantiken Hochrhein-Limes im Kanton Aargau II: der spätantike Wachturm und die karolingisch-ottonische Toranlage Riburg/Bürkli in Möhlin, in: Jahresbericht der Gesellschaft Pro Vindonissa 2016, S. 45–73. Zu den Ungarneinfällen siehe das gleichlautende Stichwort im Historischen Lexikon der Schweiz (www.hls.ch).

⁸ Fasolin, Werner u.a.: Tannhupper und Leelifotzel. Sagen der Nachbarn am Hochrhein: Fricktal, Rheintal, Dinkelberg, Wehrtal, Hotzenwald und Albtal, hgg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde, Laufenburg 2008, Nr. 221 u. Anmerkungen.

⁹ Zehnder, Beat: Die Gemeindenamen des Kantons Aargau, in: Argovia Bd. 100 II, 1988, S. 273 ff. u. 495.

¹⁰ Stadtarchiv Rheinfelden, AA U291.

¹¹ Zur Organisation der staatlichen Verwaltung im Fricktal unter den Habsburgern vgl. Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 40. Jg., 1964/65.

¹² Taugwalder, Rudolf: Aus der Geschichte des Fricktaler Dorfes Wallbach, Wallbach 1991, S. 23f.

¹³ Obermumpf und Schupfart gehörten zur Vogtei Eiken, bildeten je eine eigene Pfarrei und besaßen einen Bann.

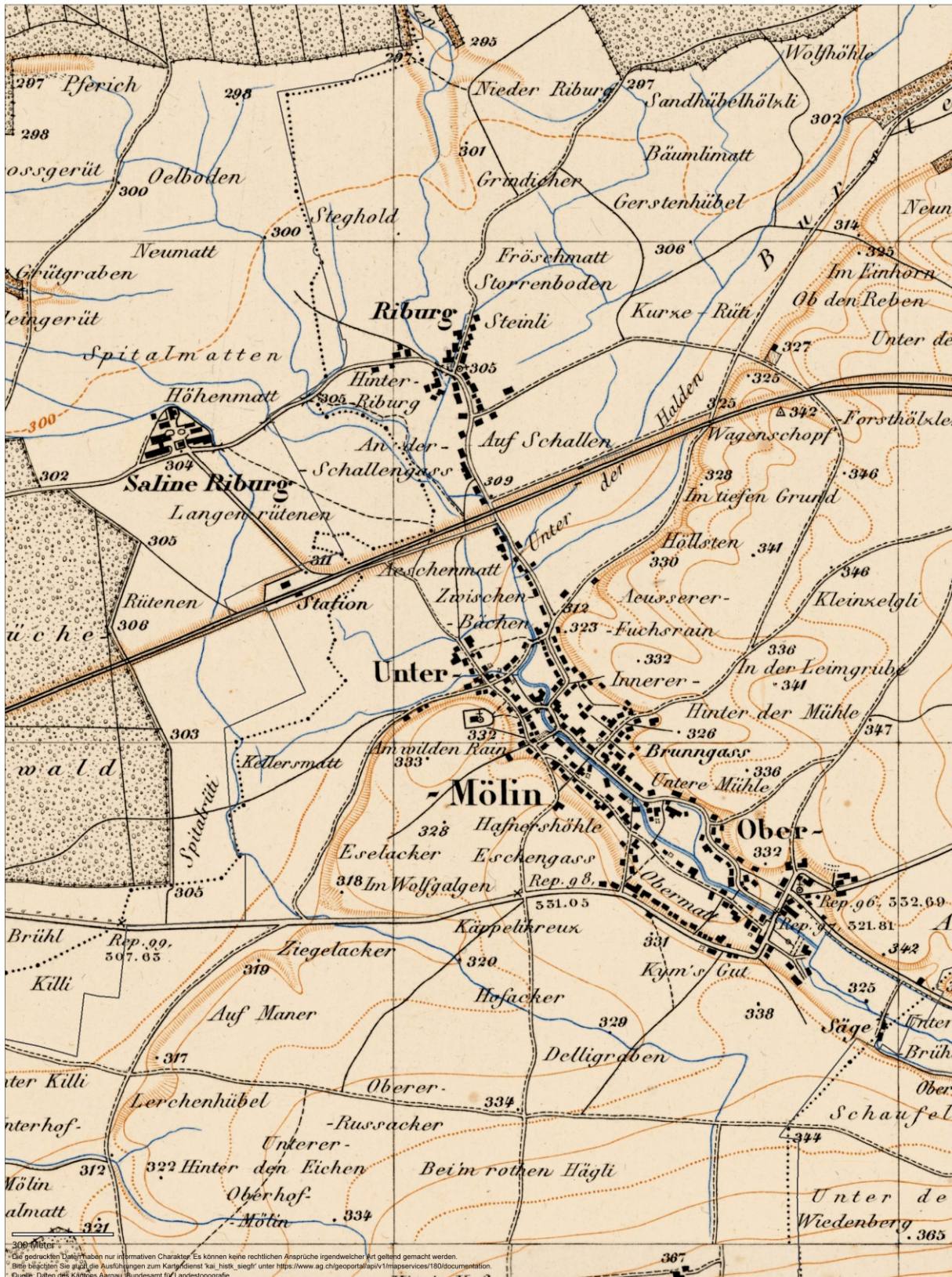
¹⁴ GAM, 001.311.8

¹⁵ StAAG, AA 6275/1.

¹⁶ Die Versorgung mit Trinkwasser wurde in der ersten Hälfte des 19. Jh. immer mehr zu einem Problem. 1854 kosteten Arbeiten an zwei Sodbrunnen die Korporation gegen 3000 Franken. Auch Wege, Brücken und Strassen belasteten die Kasse. Vgl. GAM, 001.311.5.

¹⁷ Ortsbürgergemeinde Möhlin (Hg.): 100 Jahre Ortsbürgergemeinde Möhlin 2013, Möhlin 2013, S. 4f

Die Separationsbestrebungen Riburgs im 19. Jahrhundert



Siegfriedkarte 1880

Anmerkung: Die verwendeten Zitate sind der heutigen Rechtschreibung angepasst.